



REPERES



DG Éducation et culture
Programme pour l'éducation et
la formation tout au long de la vie



CVCE
CENTRE VIRTUEL DE LA
CONNAISSANCE SUR L'EUROPE



Maison de l'Europe
Toulouse Midi-Pyrénées



PARTENARIAT ÉDUCATIF GRUNDTVIG 2009-2011

DIE ENTSTEHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE CHRONOLOGIE IHRER INTEGRATION

(Die vorliegende Notiz begleitet die gleichnamige Präsentation)

-5. Mai 1949: Europarat

Am 5. Mai 1949 haben 10 Staaten in London die Satzung des Europarates unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden.

Es handelt sich dabei um die erste internationale parlamentarische Versammlung der Geschichte. Die ersten Vertreter wurden nach ihrem jeweiligen Parlament oder ihrer Regierung benannt.

Der Europarat hat seinen permanenten Sitz in Straßburg. Er beabsichtigt die Verwirklichung einer engeren Union zwischen den Mitgliedsstaaten, die Bewahrung ihrer Ideale und die Wahrung demokratischer Grundsätze. Diese Elemente stellen ein gemeinsames Erbe dar. Darüber hinaus soll auch der wirtschaftliche und soziale Fortschritt gefördert werden. Die Versammlung des Europarates zögert nicht, verschiedene Pläne zur Vereinigung Europas zu unterbreiten: beispielsweise Entwürfe über einen europäischen Transport-Pool, über das Gesundheitswesen oder die Landwirtschaftsproduktion. Außerdem wurde auch ein Konzept über einen gemeinsamen europäischen Binnenmarkt und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern und ihren Überseegebieten vorgeschlagen. Die Versammlung führt weiterhin Vorschläge an, die einer föderativen Regierungspolitik günstig gegenübersteht.

Der Europarat spielt eine bedeutende Rolle im Bereich der kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Er erarbeitet internationale Konventionen in vielen Bereichen: universitäre Zusammenarbeit und die Entsprechung von Studien und Diplomen, Fremdsprachenlernen, Schutz und Wertstellung künstlerischen und archäologischen Erbes, Übersetzung und Verbreitung europäischer, literarischer Werke, Harmonisierung des sozialen Sicherheitssystems, Kampf gegen Arbeitslosigkeit, Vereinheitlichung der Reisepässe.

Der Europarat setzt sich aktiv für den Schutz der Menschenrechte ein. Er hat im November 1950 die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* eingeführt. Diese Konvention ist das erste internationale Modell zum Schutze der Menschenrechte. Der Europarat definiert sich als ein abgeschlossener Raum des Dialoges, der Zusammenarbeit und der Erarbeitung von Referenztexten in den Bereichen der europäischen Identität.

Jedoch hat der Europarat keinerlei Kompetenzen im Bereich der Verteidigung.

Im Jahr 2010 war der Europarat eine internationale Organisation, der 800 Millionen Staatsangehörige aus 47 Mitgliedsstaaten versammelt hat.

- 18. April 1951: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Am 18. April 1951 wurde der Vertrag, der die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) konstituieren sollte, in Paris durch Robert Schuman (Frankreich), Konrad Adenauer (BRD), Paul van Zeeland und Joseph Meurice (Belgien), Graf Carlo Sforza (Italien), Joseph Bech (Luxemburg) und Dirk Stikker und Jan Van den Brink (Niederlande) unterzeichnet.

Der Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hat mehrere Institutionen erschaffen, die mit der Zusammenlegung der europäischen Kohle- und Stahlproduktion und mit dem Friedenserhalt in Europa beauftragt wurden:

- die Hohe Behörde mit einem Beratenden Ausschuss;
- die Gemeinsame Versammlung;
- den Gerichtshof;
- den Besonderen Ministerrat.

Der supranationale Charakter der Hohen Behörde ist eine bedeutende Innovation. Tatsächlich vertreten die Mitglieder der Hohen Behörde nicht die Interessen ihrer Herkunftsländer, sondern sie bemühen sich unter Eid die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsstaaten zu verteidigen. Um dies tun zu können, besitzen sie weitreichende Kompetenzen. Sie können so beispielsweise auf den nationalen Kohle- und Stahlmärkten intervenieren, ohne sich deshalb einem Unternehmen als solches unterordnen zu müssen. Die finanzielle Autonomie der Hohen Behörde wird durch eine Steuer gesichert, die auf der Abrechnung von maximal 1% des Umsatzes der Unternehmen für Kohle und Stahl besteht. Sie muss ihre Unabhängigkeit angesichts der sechs Regierungen weiter stärken.

Die verschiedenen Institutionen begannen ihre Arbeit im Jahr 1952:

Am 10. August 1952 fand die erste Sitzung zur Errichtung der Hohen Behörde in Luxemburg statt, ohne dass dabei die Frage nach dem Sitz der Hohen Behörde bereits definitiv geklärt war.

Am 8. September 1952 fand ebenfalls in Luxemburg unter der Leitung des deutschen Bundeskanzlers Konrad Adenauer die erste Sitzung des Besonderen Ministerrates statt.

Am 10. September 1952 wurde in Straßburg die erste Versammlung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS unter der belgischen Präsidentschaft von Paul-Henri Spaak eröffnet.

Am 10. Dezember 1952 haben die ersten sieben Richter des Gerichtshofes der EGKS ihren Eid in Luxemburg abgelegt.

Der gemeinsame Markt lief im Jahr 1953 zur Zufriedenheit aller. Der Erfolg war sowohl wirtschaftlicher als auch politischer Natur. Der gemeinsame Markt stellt einen Wachstumsfaktor der Produktion und des intraeuropäischen Austausches dar.

Der EGKS-Vertrag trat am 23. Juli 1952 in Kraft und er war für eine Dauer von 50 Jahren gültig. **Am 23. Juli 2002 lief der EGKS-Vertrag aus.**

- 1954 – Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

Der französische Ministerpräsident, René Pleven war besorgt, die Erstellung einer deutschen Armee in einer europäischen Struktur einzufassen. Daher schlug er seinen Partnern einen Plan vor, der die Konstitution einer europäischen Armee von 100.000 Personen vorsah. Der Pleven-Plan wollte Bataillone aus verschiedenen Ländern, auch aus Westdeutschland, versammeln. Die europäische Armee, die von einem europäischen Verteidigungsminister geleitet werden sollte, sollte der obersten Führung der NATO unterstellt werden.

Die Verhandlungen wurden am 15. Februar 1951 eröffnet. Am 27. Mai 1952 haben die Mitgliedsländer der EGKS den Vertrag für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) in Paris unterzeichnet.

Die vorgesehene europäische Armee sollte 40 nationale Divisionen von 13.000 Soldaten mit einheitlicher Uniform umfassen.

Im Text heißt es:

- die Errichtung eines kollegialen Kommissariats von neun Mitgliedern,
- eines Ministerrates und
- einer EVG-Versammlung, die mit der Leitung des Projektes einer europäischen Politikregierung beauftragt sein sollte.

Der EVG-Vertrag, der auf eine Periode von 50 Jahren ausgelegt war, konnte erst nach der Ratifizierung durch die Parlamente aller Vertragsländer in Kraft treten.

Durch die aufeinanderfolgenden Krisen der Regierung der 4. Republik, sah sich die neue französische Regierung unter Pierre Mendès France, die selbst aus Anhängern und Gegnern der EVG bestand, großen Schwierigkeiten gegenüber, ein solch kontroverses Projekt durchzubringen. Die Kommunistische Partei Frankreichs (PCF) und der Zusammenschluss des französischen Volkes (RPF), der durch General de Gaulle errichtet wurde, schlossen sich zusammen, um gegen das Projekt anzukämpfen. In ihren Augen würde das Projekt eine inakzeptable Aufgabe der nationalen Souveränität hervorrufen. Zu dieser Zeit war die Erinnerung an die Besetzung durch die Nationalsozialisten noch sehr präsent und die Wiederbewaffnung Deutschlands erschien vielen als ein Sakrileg.

Am 30. August 1954 hat die französische Nationalversammlung beschlossen den EVG-Vertrag nicht zu ratifizieren (319 zu 264 Stimmen). Dies war das Ende der EVG.

-25. März 1957: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom)

Die Unterzeichnung des Vertrages für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und des Vertrags für eine Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) am 25. März 1957 in Rom stellt eine wesentliche Stufe in der Geschichte der europäischen Konstruktion dar. Die Römischen Verträge haben keinerlei Begrenzung in Hinblick auf Dauer oder Rücktrittsvorgehen vorgesehen.

Der EWG-Vertrag beinhaltet einen allgemeinen gemeinsamen Markt, der sich durch eine Zollunion auszeichnet. Diese beruht sowohl auf dem freien Waren-, Personen-, und Dienstleistungsverkehr, als auch auf dem Kapitalverkehr und der Erarbeitung einer gemeinsamen Politik, insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft und Transport.

Der EWG-Vertrag sieht eine Übergangszeit von maximal 12 Jahren vor, um die Zollgrenzen zwischen den Mitgliedsstaaten aufheben zu können und einen gemeinsamen Außentarif annehmen zu können. Dieses Ziel wurde am 1. Juli 1968 erreicht. Die Errichtung einer Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde schrittweise vorgenommen. Die größte Herausforderung: der Vertrag von Rom hat einen Agrarmarkt von 200 Millionen Konsumenten erschaffen.

Die Übergangszeit muss es den Mitgliedsländern, deren Landwirtschaft noch nicht so leistungsfähig ist, wie die ihrer Partner, ermöglichen, diese Diskrepanz zugunsten einer Anpassungsordnung zu reduzieren.

Der Vertrag hält fünf Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) fest:

- Steigerung der Produktivität im Agrarbereich;
- Sicherung eines gerechten Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung;

- Stabilisierung der Märkte;
- Sicherung der landwirtschaftlichen Versorgungssicherheit der sechs Mitgliedsländer;
- Sicherung vernünftiger Preise für die Produkte, die den Konsumenten angeboten werden.

Allerdings sind die Anwendungsmodalitäten nicht im Vertrag festgehalten. Nach vier Jahren des Feilschens wurden folgende Grundprinzipien festgehalten:

- Einheit des Marktes, die auf dem freien Verkehr von landwirtschaftlichen Produkten beruht und die Vereinheitlichung der Preise innerhalb der Länder der Gemeinschaft;
- den Vorzug der Gemeinschaft;
- die finanzielle Solidarität;
- gemeinsame Intervention auf den Märkten.

Die GAP wurde am 21. April 1970 vollständig aufgestellt.

Europäische Atomgemeinschaft – EURATOM

Euratom (Europäische Atomgemeinschaft) ist damit beauftragt, die Forschungsprogramme zur Nuklearenergie zu koordinieren und zielt insbesondere auf die „Bildung und den schnellen Wachstum nuklearer Industrien“ innerhalb der sechs Vertragsländer ab.

Das Ziel war die Abgrenzung von der Energieabhängigkeit, dank friedlicher Atomenergienutzung – vor allem nach der Suezkrise, die Versorgungsprobleme in Bezug auf Erdöl hervorgerufen hatte und dies in dem Moment als diese Energie die Kohle in der elektrischen Industrie ersetzt hat.

In den 1950er Jahren waren die Befürworter der Nuklearenergie überzeugt, dass diese neue Energiequelle schrittweise die Ersetzung von Erdöl und Kohle erlauben würde.

Euratom wurde eingerichtet um die Forschung zu stärken, Investitionen zu erleichtern und große Absatzmöglichkeiten in der Nuklearindustrie zu sichern. Allerdings musste Euratom aufgrund des sensiblen Sektors seine Ambitionen einschränken. Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg und Niederlande haben in Wirklichkeit unterschiedliche Interessen in Bezug auf die Nuklearpolitik und es hat sich als sehr schwierig herausgestellt, eine klare Unterscheidung zwischen der friedlichen und der militärischen Atomnutzung herauszuarbeiten.

Das Funktionieren Euratoms läuft auf die Abwesenheit einer supranationalen Behörde und auf unterschiedliche nationale Interessen aus.

-10. Juni 1979: Die ersten allgemeinen direkten Wahlen des EP

Das Europäische Parlament hat seinen Ursprung in der Gemeinsamen Versammlung, eine rein beratende Institution, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1951 errichtet wurde. In der Erklärung des französischen Außenministers Robert Schuman vom 9. Mai 1950 kommt der Gedanke über eine Versammlung im Rahmen der EGKS nicht vor. Dieser Gedanke wurde von Jean Monnet am zweiten Tag der Verhandlungen über den Vertrag hervorgebracht, damit die Hohe Behörde kontrolliert werden könnte und es zu ihr ein Gegengewicht gäbe.

Die Institution der Gemeinsamen Versammlung erfüllt somit die Notwendigkeit der demokratischen Gesetzgebung einer Gemeinschaft. Auch wenn ihre Macht begrenzt ist, ist sie eine parlamentarische, repräsentative und souveräne Versammlung. Der EGKS-Vertrag (Artikel 20) spricht von *Volksvertretern*, ein Ausdruck der den Wunsch seiner Autoren gut zum Ausdruck bringt. Dieser bestand darin, die Gemeinsame Versammlung von einer einfachen klassischen Organisationsversammlung zu unterscheiden, welche aus den Repräsentanten einer nationalen Regierung geformt ist. Die Gemeinsame Versammlung ist die erste internationale parlamentarische Versammlung. Nach Artikel 21 des EGKS-Vertrags besteht die Versammlung aus „Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragsschließenden Teil bestimmte Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind“.

In Folge der Unterzeichnung des EVG-Vertrags am 26. Mai 1952 haben die Außenminister der sechs Mitgliedsländer die Gemeinsame Versammlung seit September 1952 dazu eingeladen, den Entwurf einer Gemeinsamen europäischen Politik vorzubereiten. Aus gegebenem Anlass, hat sich die Versammlung der EGKS in eine verfassungsgebende Versammlung, eine *ad-hoc* Versammlung gewandelt.

Anlässlich der Entstehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) im Jahr 1957, wurde entschieden, dass eine einzige Versammlung die Macht und Kompetenzen, die ihr durch die EWG- und EAG-Verträge zugeschrieben wurde, verfügen würde. Diese einzige Versammlung ersetzt die Gemeinsame Versammlung der EGKS und übt von nun an die Macht und Kompetenzen aus (Artikel 1 und 2 der Konvention über gewissen gemeinsame Institutionen der Europäischen Gemeinschaften).

Die einzige Versammlung hat zum ersten Mal vom 19. – 21. März 1958 stattgefunden. Bei dieser ersten Sitzung erhält sie den Namen *Europäische Parlamentarische Versammlung* und einige Jahre später, am 30. März 1962, erhält sie den Namen *Europäisches Parlament*. Diese Bezeichnung wurde durch die Einheitliche Europäische Akte im Jahr 1986 bestätigt.

Seit 1951 eröffnet der EGKS-Vertrag die Möglichkeit, Repräsentanten durch allgemeine direkte Wahlen in die Gemeinsame Versammlung zu wählen. Artikel 21 des Vertrags besagt: „Die Versammlung ist aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen

Vertragsschließenden Teil bestimmte Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind, gebildet“.

Im Jahr 1958 verfügen der EWG- und der EGKS-Vertrag, dass die Abgeordneten durch und in der Mitte der nationalen Parlamente bezeichnet werden, sie sahen jedoch auch vor, dass die „Versammlung einen Entwurf für die Regelung der Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedsstaaten“ erstellen sollte (vgl. Artikel 138 und 108).

Durch allgemeine direkte Wahlen seit Juni 1979 gewählt, wurde die Macht des EP durch die Entwicklung der Europäischen Konstruktion gestärkt. Die europäischen Wahlen finden seit damals alle fünf Jahre statt.

Im Jahr 2010 waren 763 Abgeordnete im EP vertreten. Sie werden jährlich durch die Wähler der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Namen von 500 Millionen Bürgern gewählt.

Das Europäische Parlament übt drei Grundfunktionen aus:

die Legislative, das Budget, und die Kontrolle der Exekutive.

- Das Schengener Abkommen

Am 14. Juni 1985 wurde in Schengen (Luxemburg) das Abkommen über die schrittweise Aufhebung der gemeinsamen Grenzkontrollen von den Beneluxländern, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich unterzeichnet.

Weitere Länder der Europäischen Union treten nach und nach der Gründergruppe bei: Italien (27. November 1990), Spanien und Portugal (25. Juni 1991), Griechenland (6. November 1992), Österreich (28. April 1995), Dänemark, Finnland und Schweden (19. November 1996). Norwegen und Island sind keine Mitglieder der Europäischen Union, sie gehören bereits zur Nordischen Passunion. Als assoziierte Mitglieder treten sie am 19. Dezember 1996 dem Schengen Raum bei. Nur das Vereinigte Königreich und Irland bleiben außerhalb des Schengen Raums und halten ihre Grenzkontrollen aufrecht.

Das Schengener Abkommen sieht die schrittweise Aufhebung der Grenzen zwischen diesen Staaten vor. Die Grenzen sollen durch eine effizientere Überwachung der Außengrenzen kompensiert werden. Der Schengen Raum unterscheidet kurzfristige Maßnahmen (Erleichterung der internen Grenzkontrollen, Koordinierung im Kampf gegen den Drogenschmuggel und Kriminalität) und langfristige Maßnahmen (Harmonisierung der legislativen Bestimmungen und Reglements in Bezug auf Rauschmittel und Waffen, polizeiliche Zusammenarbeit in Bezug auf Visa).

Am 19. Juni 1990 wurde eine Anwendungskonvention unterzeichnet. Sie strebt die Stärkung der Kontrollen der Außengrenzen, die Definition präziser Modalitäten für die Ausstellung gleichförmiger Visa, die Harmonisierung der Vorgehensweisen im Asylrecht, die Erstellung eines Informationssystems Schengen und Maßnahmen bezüglich Rauschmittel an.

Die Inkraftsetzung des Schengener Abkommens, die für den 1. Januar 1993 vorgesehen war, wurde mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert und musste mehrere Jahre verschoben werden. Das Abkommen wurde am 26. Mai 1995 endgültig festgesetzt.

Von diesem Zeitpunkt an, wird es nach und nach in den Vertragsländern angewendet. Zeitweise Änderungsklauseln sind jedoch vorgesehen. Sie werden beispielsweise von Italien und Griechenland aufgrund Überwachungsschwierigkeiten ihrer Seegrenzen angewandt. Frankreich nutzte sie anlässlich der terroristischen Attentate aus dem Jahr 1995 und um die Grenzen mit Belgien und Luxemburg weiterhin kontrollieren zu können. Dies war aufgrund des Drogenschmuggels aus den Niederlanden notwendig.

Die Errungenschaften von Schengen sind durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in den gemeinschaftlichen Grundpfeiler integriert. Dies gilt nicht für Großbritannien und Irland, sie erhalten eine Sondererlaubnis.

Effektive Anwendung des Schengener Abkommens:

- **26. März 1995:** Belgien, Deutschland, Frankreich (mit Einschränkungen bis März 1996), Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien.
- **26. Oktober 1997:** Italien.
- **1. Dezember 1997:** Österreich.
- **8. Dezember 1997:** Griechenland. Dieses Land wendet das Abkommen nur an Flughäfen und Häfen an (hauptsächlich die Verbindungen zwischen Igoumenitsa und verschiedenen Häfen in Italien), da es keine direkten Grenzen mit anderen Ländern hat, die das Schengener Abkommen ebenfalls unterzeichnet haben. Außerdem hat dieses Land das Schengener Abkommen nicht für die Staatsangehörigen der Republik Mazedonien angewandt.
- **25. März 2001:** Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden.
- **21. Dezember 2007:** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta.
- **12. Dezember 2008:** Schweiz.

17. und 28. Februar 1986: Einheitliche Europäische Akte

Am 17. Februar 1986 haben nur Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich die EEA in Luxemburg unterzeichnet. Am 27. Februar 1986 haben sich 56,2% der dänischen Bevölkerung positiv über den Vertrag geäußert. Am 28. Februar 1986 haben Dänemark, Italien und Griechenland in Den Haag die Einheitliche Europäische Akte unterzeichnet.

Unterzeichnet von diesen 12 Ländern musste die EEA im Laufe der Jahre 1986-1987 noch ratifiziert werden. Dabei mussten die verfassungsmäßigen Regeln jedes Vertragslandes durch die nationalen Parlamente respektiert werden. Die EEA konnte erst am ersten Tag des folgenden Monats, an dem die letzte Ratifizierung eingereicht wurde, in Kraft treten.

Die Einheitliche Europäische Akte, die die verfassungsmäßigen Verträge der europäischen Gemeinschaften änderte, trat am 1. Juli 1987 in Kraft:

Dieser Vertrag versammelt in einem Text alle Bestimmungen, insbesondere:

- in Bezug auf die gemeinschaftlichen Institutionen
- in Bezug auf die Erweiterung der gemeinschaftlichen Kompetenzbereiche
- in Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Außenpolitik.

Was die Vollendung des Binnenmarktes betrifft, stellt die EEA eine essentielle Stufe dar, die die Verwirklichung der Ziele von 1992 beschleunigt und begleitet. Die EEA hat die Absicht, die Möglichkeiten des gemeinsamen Marktes, die durch den Vertrag von Rom (1957) umgesetzt wurden, zu einem Abschluss zu bringen und die gemeinschaftliche Struktur zu vollenden, indem sie es den Institutionen ermöglicht, besser zu funktionieren. Sie ist dazu bestimmt, die Vollendung des Binnenmarktes voranzutreiben, dabei richtet sie sich auch darauf aus, einen europäischen Raum ohne innere Grenzen zu schaffen, indem mehr als 300 Millionen Konsumenten versammelt sind. Die EEA hat die Errichtung eines Binnenmarktes vorgesehen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapitalen im Laufe einer Periode herrscht, die am 31. Dezember 1992 auslief.

Der Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Maastricht wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet. In dem Vertrag über die Europäische Union ist explizit im Artikel N eine Revision im Jahr 1996 vorgesehen.

Auch wenn die EU-15 Staaten die Revision am 29. März 1996 in Turin vornahmen, so führte die Regierungskonferenz (RK), die nacheinander unter italienischer, irländischer und niederländischer Präsidentschaft stand, zu einem Vertragsentwurf, der am 16. und 17. Juni 1997 durch den Europäischen Rat von Amsterdam angenommen wurde.

Dieser Entwurf führte zu dem Vertrag, der am 2. Oktober 1997 durch die Außenminister der EU-15 Staaten in Amsterdam unterzeichnet wurde. Nachdem er von allen Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert wurde, trat der Vertrag am 1. Mai 1999 in Kraft.

Der Vertrag von Amsterdam, der zu den bestehenden Verträgen hinzukommt, modifiziert einige Bestimmungen des Vertrags von Maastricht und der Verträge, die die europäische Gemeinschaft gebildet haben. Außerdem wurden einige damit verbundene Akten abgeändert.

Er ermöglicht insbesondere:

- Die Stärkung des Platzes der Menschenrechte in der EU. Die Menschenrechte werden explizit genannt, außerdem werden auch die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und des Rechtsstaates festgehalten. Ihre Respektierung wird zu einer Beitrittsbedingung zur EU, ihre Verletzungen können durch den Rat sanktioniert werden.
- Die Integration der Errungenschaften des Schengener Abkommens im Feld der EU.
- Die Aufhebung der Situation der Sonderstellung des Vereinigten Königreichs im Bereich der Sozialpolitik.
- Die Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und der Gerechtigkeit und die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Außenpolitik.
- Die gemeinschaftliche Umwelt-, Gesundheits-, und Verbraucherschutzpolitik werden gestärkt. Die Rolle der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ – d.h. öffentliche Dienstleistungen, werden anerkannt.

Außerdem wurde das Prinzip der Verstärkten Zusammenarbeit in dem Vertrag festgeschrieben, damit Mitgliedsstaaten, die dies wünschen unter sich eine engere Zusammenarbeit bilden können und damit sie dabei die Institutionen und Handlungsmöglichkeiten der EU nutzen können, ohne der Europäischen Einigung in ihrer Ganzheit damit zu schaden. In Bezug auf die Institutionen der EU wurden Fortschritte in Richtung der Demokratisierung gemacht.

Der gemeinsame legislative Entschluss mit dem Rat wurde auf neue Bereiche ausgeweitet und die Vorgehensweise wurde vereinfacht. Das Parlament gibt von nun an seine Zustimmung und nicht mehr nur seine Meinung zu der Benennung des Präsidenten der Kommission durch die Regierungen ab und die Regierungen müssen von nun an das Parlament konsultieren, um die weiteren Kommissare zu benennen. In der Perspektive einer neuen Erweiterung hat die Belegschaft des Parlaments seine Grenze bei 700 Abgeordneten.

Der Vertrag von Amsterdam – und das ist seine größte Lücke - bietet keine Lösung für das zentrale Problem der Effizienz des Beitrittsprozesses in die Europäische Union, die von 12 auf 15 Länder gewachsen ist und sich bald nochmals um 12 weitere Staaten erweitern wird.

Der Vertrag von Nizza

Der Erweiterungsprozess der Europäischen Union in den Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL), in Malta und in Zypern wurden Ende der 1990er Jahre eröffnet. Er erfordert bedeutendere institutionelle Reformen, als die, die im Jahr 1997 durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt wurden. Der Vertrag von Nizza wurde am 26. Februar 2001 unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Er legt die Grundsätze und Methoden der Entwicklung des institutionellen Systems je nach dem, wie sich die EU erweitert, fest.

Insgesamt fällt die Bilanz der Regierungskonferenz und des Vertrags von Nizza über das Ziel die Union erweiterungsfähig zu machen, ohne dass sie dabei an Effizienz verliert, negativ aus. Die großen Staaten, die ihr Gewicht in den Institutionen stärken wollten, haben ein Opfer gebracht und ihren zweiten Kommissar aufgegeben, ohne dafür eine Zunahme bezüglich ihrer Stimmzahl im Rat zu erhalten, wo die zahlreichen kleinen Staaten überrepräsentiert sind, wie auch in der Kommission und im Parlament. Die Entscheidungsfällungen werden schwieriger bei 27 Mitgliedsstaaten, als bei nur 15 Staaten. Gleichzeitig steigt der heterogene Charakter der EU weiter an.

Die Briten behalten ihr Veto über Bereiche, die sie als essentiell befinden und über den zwischenstaatlichen Charakter der Außenpolitik für Sicherheit und Verteidigung, welche im sich im Begriff der Konstruktion befindet.

Spanien und Polen freuen sich über ihren Status als „beinahe“ große Staaten.

Deutschland hat nicht die Stimmen – oder die symbolische Stimme – erhalten, die sie beim Rat aufgrund ihrer demographischen Überlegenheit eingefordert hat, aber Deutschland hat die Möglichkeit bekommen, diese durch die Erfordernis von 62% der Bevölkerung der EU in Betracht ziehen zu lassen, um die Entscheidung des Rates durch die gewichtige Mehrheit zu validieren. Hinzu kommt, dass Deutschland der einzige Mitgliedsstaat ist, dessen Repräsentierung im Europäischen Parlament beim Übergang der EU-15 zur EU-27 nicht reduziert wurde – die Repräsentierung ist außerdem bereits durch die Wiedervereinigung gestiegen. Vor allem Deutschland erscheint als das Land, das am meisten darauf bedacht ist, im Bereich der politischen Integration Fortschritte zu machen. Dafür versucht Deutschland die Versammlung einer neuen Regierungskonferenz durchzusetzen (RK).

Frankreich hingegen, obwohl es eine formelle Gleichstellung mit Deutschland aufrechterhält, sieht seine Position geschwächt. Frankreich vermittelt den Eindruck sich am *status quo* festzuhalten, ohne, wie es in der Vergangenheit der Fall war, eine Zukunftsvision vorzuschlagen. Auf jeden Fall hat das deutsch-französische Paar nicht die Anstoßrolle gespielt, die es sonst gespielt hat: sie soll rekonstruiert werden.

Nach dem Vertrag von Nizza haben die deutschen und französischen Führungspersonen reagiert, um ihre guten Beziehungen wieder aufzunehmen, ihre Positionen einander anzunähern und sie versuchen von nun an mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen.

Vertrag von Lissabon

Am 13. Dezember 2007 haben die 27 Mitgliedsstaaten der EU den Vertrag von Lissabon unterzeichnet. Letzterer hat den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag, der die Europäische Gemeinschaft konstituiert, modifiziert. Der Vertrag von Lissabon ist die Frucht der Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten, deren Repräsentanten anlässlich einer Regierungskonferenz versammelt waren, an der die Europäische Kommission und das Europäische Parlament ebenfalls teilgenommen haben.

Um die kommenden Herausforderungen meistern zu können, muss Europa modernisiert werden. Europa muss über effiziente und kohärente Möglichkeiten verfügen, die nicht nur an den Betrieb einer kürzlich erweiterten EU von 15 auf 27 Mitgliedsstaaten angepasst sein müssen, sondern die auch an die schnellen Transformationen der aktuellen Welt angepasst sein sollten. Die Regeln eines gemeinsamen Zusammenlebens, die durch die Verträge gewährleistet werden, wurden erneuert. Unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, haben sich die Staats- und Regierungschefs über neue Regeln geeinigt, die die Ausdehnung und die Modalitäten der zukünftigen Handlung der EU regeln sollen. Sie haben dabei auch versucht auf die Bestrebungen der Europäer zu antworten.

Auf diese Art und Weise ermöglicht der Vertrag von Lissabon die Annahme der europäischen Institutionen und ihrer Arbeitsmethoden, die demokratische Legitimität der EU kann gestärkt werden und der Sockel der Grundwerte kann konsolidiert werden.

Dies ist das Ziel des Vertrags, der am 13. Oktober 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde.

Der Vertrag wurde durch jedes der 27 Mitgliedsstaaten ratifiziert. Die Ratifizierung wurde je nach Verfassungsregeln vorgenommen.

Er modifiziert die laufenden Verträge über die Europäische Gemeinschaft und über die Europäische Union, er ersetzt sie jedoch nicht. Der Vertrag versieht die EU mit einem juristischem Rahmen und notwendigen Mitteln, um zukünftigen Herausforderungen entgegen treten zu können und um den Erwartungen der Bürger entsprechen zu können.

1. Ein demokratischeres und transparenteres Europa: das europäische Parlament und die nationalen Parlamente wurden in ihren Rollen gestärkt, die Bürger können ihrer Stimme einfacher Ausdruck verleihen und es ist einfacher zu wissen, wer was macht – auf europäischem und nationalem Niveau.

- Eine gestärkte Rolle des Europäischen Parlaments: Das Europäische Parlament wird direkt von den Bürgern der EU gewählt. Ihm wurden neue, wichtige Machtbereiche in den Bereichen der Gesetzgebung, des Budget und in Fragen internationaler Abkommen zugesprochen. Der Rekurs, der zur Mitbestimmung vergrößert wurde, erlaubt die Gleichsetzung des Europäischen Parlaments mit dem Rat - der die Mitgliedsstaaten repräsentiert – in der Mehrzahl der europäischen legislativen Handlungen.

- Eine gesteigerte Teilnahme der nationalen Parlamente: Die nationalen Parlamente können nun mehr an den Arbeiten der EU teilnehmen. Dies ist insbesondere dank des Subsidiaritätsprinzips möglich, nachdem die EU nur dann interveniert, wenn die Ziele der beabsichtigten Handlungen besser auf europäischem Niveau erreicht werden können. Diese gesteigerte Teilnahme sowie das bedeutendere Gewicht, das dem Europäischen Parlament zugesprochen wurde, erlauben die Stärkung der Legitimität und den demokratischen Charakter des Betriebs der EU.
- Die Möglichkeit der Bürger, sich besser verständlich zu machen: Dank des Rechts auf Bürgerinitiativen können eine Millionen Bürger aus unterschiedlicher Herkunft der Mitgliedsstaaten die Kommission bitten, neue Vorschläge vorzubringen.
- Wer macht was: Die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU erhalten mehr Klarheit dank einer präzisen Kompetenzverteilung.
- Der Rückzug aus der Union: Der Vertrag von Lissabon hält zum ersten Mal explizit die Möglichkeit fest, dass ein Mitgliedsstaat die EU verlassen kann.

2. Ein effizienteres Europa: Die EU wird mit vereinfachten Arbeits- und Wahlmethoden und modernen Institutionen ausgestattet, die das gute Funktionieren der EU-27 erlauben sollte und die Handlungsfähigkeit wurde in den Bereichen, die heute oberste Prioritäten darstellen, verbessert.

- Ein effizientes Entscheidungsverfahren: die Wahl durch die qualifizierte Mehrheit im Rat wurde auf andere politische Bereiche ausgeweitet, damit die Effizienz und die Geschwindigkeit der Entscheidungsfällung erhöht werden konnten. Ab dem Jahr 2014 wird die Berechnung der qualifizierten Mehrheit auf dem Prinzip der doppelten Mehrheit – der Staaten und der Bevölkerung – beruhen; so kann die doppelte Legitimität, die die EU auszeichnet, reflektiert werden. Die doppelte Mehrheit wird mit einer Wahl von mindestens 55% der Mitgliedsstaaten, die mindestens 65% der Bevölkerung der EU darstellen, erreicht.
- Ein stabilerer und einfacher institutioneller Rahmen: Der Vertrag von Lissabon sieht die Einrichtung einer Präsidentschaft im Europäischen Rat vor, der für ein Mandat von zweieinhalb Jahren gewählt wird. Er stellt eine direkte Verbindung zwischen der Wahl des Präsidenten der Kommission und den Resultaten der europäischen Wahlen her. Weiterhin beinhaltet er neue Bestimmungen über die zukünftige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die Regeln, die die Verstärkte Zusammenarbeit und die finanziellen Bestimmungen betreffen, wurden gestärkt.
- Das Leben der Europäer verbessern: Der Vertrag von Lissabon verstärkt die Handlungsfähigkeit der EU in mehreren Bereichen, die heute oberste Priorität

besitzen. Die Handlungsfähigkeit der EU-Bürger wurde beispielsweise gestärkt: Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, Kampf gegen Terrorismus und Kriminalität. Der Vertrag von Lissabon behandelt außerdem in gewisser Weise andere Bereiche, wie die Energiepolitik, das Gesundheitswesen, den Zivilschutz, den Klimawandel, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Forschung, Raum, den territorialen Zusammenhalt, kommerzielle Politik, humanitäre Hilfe, Sport, Tourismus und administrative Zusammenarbeit.

3. Ein Europa der Rechte, Werte und der Freiheit, der Solidarität und Sicherheit, das die Werte der EU fördert, die Charta der Grundrechte in das primäre europäische Gemeinschaftsrecht integriert, das neue Mechanismen der Solidarität vorsieht und das einen besseren Schutz der europäischen Bürger gewährleistet.

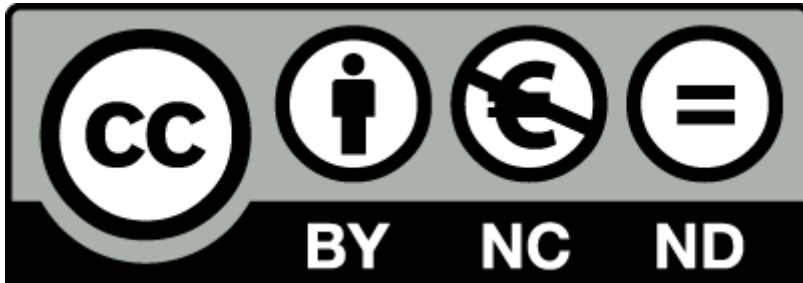
- Demokratische Werte: Der Vertrag von Lissabon erörtert die Werte und Ziele, auf denen die EU beruht, ausgiebig und kräftigt sie. Diese Werte sollen den europäischen Bürgern als Referenz dienen und zeigen, was Europa seinen Partnern in der Welt zu bieten hat.
- Die Bürgerrechte und die Charta der Grundrechte: Der Vertrag von Lissabon schützt die bestehenden Rechte und führt auch neue Rechte ein. Er gewährleistet insbesondere die Freiheiten und Prinzipien, die in der Charta genannt wurden und verleiht ihnen einen zwingenden juristischen Wert. Er behandelt Zivil-, Politik-, Wirtschafts-, und Sozialrechte.
- Die Freiheit der europäischen Bürger: Der Vertrag von Lissabon schützt und stärkt die „vier Freiheiten“ sowie politische, wirtschaftliche und soziale Freiheiten der europäischen Bürger.
- Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten: Der Vertrag von Lissabon ordnet an, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten solidarisch handeln, wenn ein Mitgliedsstaat das Ziel eines terroristischen Attentats oder Opfer einer Naturkatastrophe oder einer Katastrophe menschlichen Ursprungs wird. Der Akzent wird auch auf die Solidarität im Bereich der Energie gelegt.
- Eine gesteigerte Sicherheit für alle: Die Kompetenzen der EU wurden gestärkt, in Bereichen der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, so kann die EU besser gegen Kriminalität und Terrorismus vorgehen. Neue Bestimmungen über den Zivilschutz, humanitäre Hilfe und das Gesundheitswesen zielen ebenfalls darauf ab, die Fähigkeiten der EU in Bezug auf Bedrohungen der Sicherheit ihrer Bürger zu stärken.

4. Europa als Akteur auf weltweitem Niveau: Die Instrumente der Außenpolitik der EU wurden zusammengefasst, soweit diese die Errichtung und die Annahme neuer Politiken anbelangen. Der Vertrag von Lissabon ermöglicht Europa sich eindeutig bei den weltweiten Partnern zu verständigen. Die wirtschaftliche, politische, diplomatische und humanitäre Kraft wird in den Dienst der Interessen und der Werte der Welt gestellt. Dabei werden die besonderen Interessen der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Außenpolitik respektiert.

- Die Ernennung eines Hohen Repräsentanten der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zudem der Vizepräsident der Kommission ist, stärkt das Gewicht, die Kohärenz und die Sichtbarkeit der Außenhandlung der EU.
- Der Hohe Repräsentant wird durch einen neuen europäischen Außenhandlungsdienst unterstützt.
- Die EU ist mit einer einzigen juristischen Persönlichkeit versehen, die die Verhandlungskraft der EU stärkt, sie auf internationaler Ebene effizienter macht und die sie zu einem sichtbareren Partner in Drittländern und internationalen Organisationen machen.
- Die Fortschritte im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik schützen einige spezifische Entscheidungsmodalitäten, gleichzeitig erleichtern sie auch eine Verstärkte Zusammenarbeit innerhalb einer begrenzten Gruppe von Mitgliedsstaaten.

Der Vertrag von Lissabon ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN:



Die Lehre bedeutet vorrangig das Teilen von Kenntnissen sowie die Vermittlung und den Austausch von Wissen. Die vorliegende Darstellung kann im Rahmen der schulischen und der nicht-lukrativen außerschulischen Bildungen frei genutzt werden. Denken Sie frei und nennen Sie die Quelle!

Warnung: Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Das Dokument gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder. Die Partner und die Europäische Kommission werden von jeder Verantwortlichkeit für die Nutzung, die durch die beinhalteten Informationen gemacht werden könnte, ausgeschlossen.



REPERES



PARTENARIAT ÉDUCATIF GRUNDTVIG 2009-2011

Mit Unterstützung nationaler Agenturen:

